

Stadtverwaltung Siegburg
Stadtplanung und Denkmalschutz
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
- Raumplanung und Regionalentwicklung -**
Beate Klüser
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2327
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
15.12.2015 per E-Mail

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
21.01.2016

**Bebauungsplan Nr. 61/3
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Gemäß den Vorgaben des vorgelegten Fachbeitrages Artenschutzes sind zur Abklärung einer möglichen Betroffenheit der Fledermausfauna noch weitergehende Untersuchungen erforderlich. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind ggf. mit entsprechenden Vorschlägen für artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen im weiteren Verfahren vorzulegen.

Altlasten

Innerhalb des Plangebietes liegen dem Rhein-Sieg-Kreis keine Hinweise zu Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vor.

Im Rahmen Ihrer Umweltprüfung wurde festgestellt, dass der nördliche Planbereich durch Geländemodellierungen verändert bzw. aufgefüllt worden ist. Die Bodenverhältnisse sollen im weiteren Bauleitplanverfahren durch Bodenuntersuchungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz und Altlastenverordnung geprüft werden.

Erst nach Vorlage dieser Untersuchung kann eine Bewertung aus Altlastensicht erfolgen und die weitere Vorgehensweise mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abgestimmt werden.

Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Gemeinde zu führen und im weiteren Bauleitplanungsverfahren vorzulegen bzw. vor Beschluss der Bauleitplanung durch den Rat mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu beantragen.

Private Versickerungsanlagen sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist entsprechend des RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 zu beseitigen.

Erneuerbare Energien

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Im Auftrag

gez. Klüser